

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter SPD**

Drs. 16/17101, 16/17665

Bericht der Staatsregierung zum Stand der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in ihrem Bericht an den Landtag zum Stand der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (vgl. LT-Beschluss vom 12. Juni 2013, Drs. 16/17128) über die Fragestellungen hinaus noch auf folgende Fragen bzw. Aspekte einzugehen:

1. Wie kann der Elektronische Rechtsverkehr ausgestaltet werden, dass ihn auch unvertretene Prozessparteien möglichst ungehindert nutzen können bzw. wie kann auch nicht professionellen Einreicherinnen und Einreichern eine gleichberechtigte Teilhabe am Elektronischen Rechtsverkehr ohne besondere, auch kostenmäßige Hürden, ermöglicht werden?
2. Wie können nach der elektronischen Einreichung der Schriftsätze Medienbrüche schnellst möglich abgestellt werden?
3. Wie kann das in der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs liegende Potenzial für eine funktionsgerechte Unterstützung der speziellen Arbeitsweise der Justiz und für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen möglichst weitgehend ausgeschöpft werden?
4. Wie kann das Potenzial, das die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs und die elektronischen Aktenbearbeitung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie insgesamt für die Unterstützung einer eigenverantwortlichen und flexiblen Gestaltung von Arbeitsweise und Arbeitsumfeld in sich birgt, genutzt werden?
5. Wie kann die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs einschließlich der elektronischen Aktenführung die Teilhabe behinderter Menschen (Richter und Justizmitarbeiter, Rechtsanwälte und Parteien) fördern? Inwieweit werden entsprechende gesetzliche Verpflichtungen zur Barrierefreiheit in den Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgenommen?
6. In welchem zeitlichen Rahmen ist die (flächendeckende) Einführung der elektronischen Aktenführung bei

Gericht und in welchem zeitlichen Rahmen und durch welche Maßnahmen ist eine Heranführung der unvertretenden Parteien an die elektronische Kommunikation mit der Justiz geplant? In welchem zeitlichen Rahmen erfolgt die Zurverfügungstellung der für den Umstellungsprozess notwendigen zusätzlichen personellen und sächlichen Mittel?

7. Hält die Staatsregierung eine Länderöffnungsklausel, wie sie der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, für geeignet, einen reibungslosen Übergang zu einer elektronischen Kommunikation der Gerichte mit den Prozessparteien, aber auch mit anderen Gerichten oder öffentlichen Behörden und innerhalb der Gerichte selbst, zu gewährleisten oder hält sie eine bundesweit möglichst einheitliche Vorgehensweise für vorzuzugewärtiger?
8. Für welche Bereiche in der Bayerischen Justiz entsteht durch die flächendeckende Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs ein finanzieller Aufwand und wann wird sich nach dem Dafürhalten der Staatsregierung der finanzielle Aufwand zumindest mittelfristig amortisieren bzw. ab wann ist mit Einsparungen für den Staatshaushalt zu rechnen?
9. Durch welche Maßnahmen wird die Schulung der einzelnen Mitarbeiter in der Justiz sichergestellt und wie hoch beziffert die Staatsregierung den dafür erforderlichen tatsächlichen und auch finanziellen Aufwand?
10. Sieht die Staatsregierung Änderungs- bzw. Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf Inhalt, Zweck und Ausmaß der in § 130a Abs. 4 ZPO-neu des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthaltenen Verordnungsermächtigung zur verbindlichen Einführung von Formularen „in geeigneten Fällen“?
11. Hält die Staatsregierung eine allgemeine und klare Regelung für erforderlich, wie mit technischen oder sonstigen (etwa in der rechtlichen Beurteilung des vorgesehenen Verfahrens) Schwierigkeiten umzugehen ist, einschließlich einer Spezialregelung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand? Hält die Staatsregierung auch eine Regelung darüber für erforderlich, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine fälschlich nicht-elektronisch erfolgte Einreichung anerkannt wird, etwa weil der Einreicher die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs an dem konkreten Gericht übersehen hat?

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident